

**Erbschaftsteuerreform 2008, Referentenentwurf:  
Schenkungen- Vermögensübertragungen**

Ein neues Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz soll künftig die Unternehmensnachfolge erleichtern. Die Probleme der letzten Monate, dass man sich nicht genau einig war, wie die Reform aussehen, und wann die Neuregelungen in Kraft treten sollten, verzögerten das Vorankommen.

Die erwarteten Änderungen der Erbschaftsteuerreform ab 2008 liegen nun als Referentenentwurf vom 20.11.2007 vor. Es ist dabei anzunehmen, dass diesem Entwurf kurzfristig zugestimmt wird.

Wissen muss man im Hinblick darauf, dass ab Verkündung zwingend die neue Rechtslage gilt!

Ein Wahlrecht zur rückwirkenden Anwendung der neuen Rechtslage bereits ab 01.01.2007 ist lediglich für Erbfälle vorgesehen, nicht jedoch für Schenkungen!

Aufgrund des derzeitigen Entwurfs kommen künftig unter Umständen für bestimmte Mandanten nach Verkündung des neuen Gesetzes bei der Übertragung von Betriebsvermögen und Grundvermögen höhere Steuerbelastungen auf diese zu als nach alter Rechtslage.

Wir möchten alle Mandanten, die künftig Vermögen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertragen möchten, unbedingt darauf hinweisen, dass es **in bestimmten Fällen sinnvoll** ist, **Schenkungen** noch bis zur Verkündung des Entwurfs (voraussichtlich 1. Halbjahr 2008) – also am besten **noch bis Ende 2007** – vorzunehmen.

Sollten also Vermögensübertragungen geplant sein, sprechen Sie uns bitte kurzfristig darauf an, so dass wir für den Einzelfall eine Vergleichsrechnung durchführen können.

Im Folgenden werden wir Ihnen einen Überblick über die geplanten Änderungen geben und anhand kurzer Beispiele einzelne Fälle darstellen.

### **Hintergrund und Zielsetzung des Gesetzesentwurfs**

Bisher wird Barvermögen zu 100% besteuert, Immobilien werden zu ca. 60% des Marktwerts besteuert und Firmenvermögen unterliegt sehr komplizierten Bewertungs- und Befreiungsregeln.

Aufgrund dieser Ungleichbehandlung hat das Verfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz in der bisherigen Form bereits vor einiger Zeit für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Besteuerung gezwungen, die einheitlicher als bisher erfolgen soll.

Beim Übergang durchschnittlichen Vermögens durch Erbschaften oder Schenkungen soll es künftig im Normalfall zu keiner Belastung mehr mit Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer kommen.

Damit ist insbesondere natürlich privat genutztes Wohneigentum in engeren Familienkreisen gemeint.

Dieses Ziel will die Regierung insbesondere durch

- höhere persönliche Freibeträge

garantieren.

Bezüglich der höheren Freibeträge sollen künftig auch Lebenspartner profitieren, die den Ehegatten im Hinblick auf den Freibetrag gleichgestellt werden sollen.

Weiterhin soll die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften und Schenkungen insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen erleichtert werden.

Um dieses zu erreichen, sind Änderungen hinsichtlich der

- Bewertung und Besteuerung von Grundvermögen
- Bewertung und Besteuerung von Betriebsvermögen
- Bewertung und Besteuerung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
- Bewertung und Besteuerung von GmbH-Beteiligungen

geplant.

Allerdings sind nach unseren derzeitigen Berechnungen die Neuregelungen hinsichtlich der Bewertung und Besteuerung nicht in jedem Fall vorteilhaft, obwohl künftig die Anhebung der Freibeträge geplant ist.

Die einzelnen Änderungen können Sie – auszugsweise - der folgenden Tabelle entnehmen.

**Änderungen im Einzelnen (nicht abschließend)**

<b>WAS</b>	<b>BISHER</b>	<b>GESETZESENTWURF</b>
<b>Freibeträge Stkl. I</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatten</li> <li>• Kinder und Kinder verstorbener Kinder</li> <li>• Enkelkinder</li> <li>• Übrige Personen der Stkl. I (z.B. Eltern bei Erwerben von Todes wegen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 307.000,--</li> <li>• EUR 205.000,--</li> <li>• EUR 51.200,--</li> <li>• EUR 51.200,--</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 500.000,--</li> <li>• EUR 400.000,--</li> <li>• EUR 200.000,--</li> <li>• EUR 100.000,--</li> </ul>
<b>Freibeträge Stkl. II</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Z.B. Eltern, Geschwister, Nefen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 10.300,--</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 20.000,--</li> </ul>
<b>Freibeträge Stkl. III</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle übrigen Erwerber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 5.200,--</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 20.000,--</li> </ul>
<b>Freibeträge (eingetragener) Lebenspartner</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 5.200,-- (Stkl. III)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 500.000,--</li> </ul>
<b>Besonderer Versorgungsfreibetrag (zusätzlich zum persönlichen Freibetrag, <u>nur bei Todesfällen</u>)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatten</li> <li>• Kinder bis 27 Jahre, gestaffelt- bleibt wie bisher</li> <li>• Lebenspartner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 256.000,--</li> <li>• von EUR 52.000,-- bis EUR 10.300,--</li> <li>• bisher 0,--</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 256.000,--</li> <li>• von EUR 52.000,-- bis EUR 10.300,--</li> <li>• EUR 256.000,--</li> </ul>
<b>Bewertung von Grundvermögen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begünstigte Ermittlung nach „Ertragswertverfahren,“ führt bisher zu ca. 60% des Verkehrswerts; wenn diese zu einem höheren Wert als dem Verkehrswert führte, konnte der geringere Verkehrswert bei Nachweis angesetzt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrswerte</li> </ul>
<b>Vermietetes Wohn-Grundvermögen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Ertragswertverfahren“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlag von 10% der Bemessungsgrundlage: „Verkehrswert“</li> </ul>

<b>WAS</b>	<b>BISHER</b>	<b>GESETZESENTWURF</b>
<b>Bewertung von Betriebs- und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich Bilanzwerte, d.h.: die stillen Reserven werden nicht aufgedeckt</li> <li>• Grundstücke „Ertragswertverfahren“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung zum Marktwert, nach marktüblichen Bewertungsverfahren (Ertragswert, DCF, ...), d.h.: Aufdeckung der stillen Reserven</li> <li>• Grundbesitz ebenfalls zum Verkehrswert</li> </ul>
<b>Bewertung von GmbH-Anteilen (auch: 1-Mann-GmbH, Familien-GmbH)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung auf Basis der Bilanzwerte und Erträge der Vergangenheit (Stuttgarter Verfahren): Vergangenheitsorientierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung nach Ertragsaussichten, nach marktüblichen Bewertungsverfahren (Ertragswert, DCF, ...): Zukunftsorientierung</li> </ul>
<b>Begünstigung von Betriebs- und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen + Anteile an Kapitalgesellschaft, wenn Beteiligung &gt; 25%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begünstigte Ermittlung: Freibetrag EUR 225.000,-- Restvermögen: Ansatz mit 65%; Begünstigungen entfallen, wenn Erwerber das Unternehmen nicht mindestens 5 Jahre nach Erwerb fortführt; besondere Ermittlung für Betriebsvermögen nach Werten der Steuerbilanz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 85% des Betriebsvermögens ohne Steuer, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb mehr als 15 Jahre fortgeführt wird</li> <li>• die Arbeitsplätze mehr als 10 Jahre erhalten werden, d.h.: wenn</li> <li>• die Lohnsumme in den 10 Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer war als 70% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Übertragung</li> </ul> </li> <li>• Bei Unterschreiten der Mindestlohnsumme: Wegfall der Verschönerung; für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt 1/10 des gewährten Abschlags. Einzelunternehmen ohne Arbeitnehmer u. Betriebe der L+F unterliegen nur den allgem. Behaltensfristen, nicht der Mindestlohnsumme</li> </ul>

**Vergleichsberechnung a.)**

- **30 jähriges Kind von Eltern, Haus/Häuser und Barvermögen**

<b>WAS</b>	<b>ANSATZ BISHER - EUR -</b>	<b>GESETZESENTWURF - EUR -</b>
Immobilien, Verkehrswert	250.000,--	250.000,--
./.. Steuervorteil Immobilie (stark vereinfachte Ermittlung)	-100.000,--	0,--
Barvermögen	<u>+ 80.000,--</u>	<u>+80.000,--</u>
Summe	230.000,--	330.000,--
Freibetrag für Kind	<u>-205.000,--</u>	<u>-400.000,--</u>
Zu versteuern	25.000,--	0,--
Erbschaftsteuersatz Stkl. I	7%	0,--
Erbschaftsteuer/SchenkSt	1.750,--	0,--
<b>Differenz</b> 😊		<b>-1.750,--</b>

**Vergleichsberechnung b.)**

- **30 jähriges Kind von Eltern, Haus/Häuser und Barvermögen**

<b>WAS</b>	<b>ANSATZ BISHER - EUR -</b>	<b>GESETZESENTWURF - EUR -</b>
Immobilien, Verkehrswert	700.000,--	700.000,--
./.. Steuervorteil Immobilie (stark vereinfachte Ermittlung)	-280.000,--	0,--
Barvermögen	<u>+150.000,--</u>	<u>+150.000,--</u>
Summe	570.000,--	850.000,--
Freibetrag für Kind	<u>-205.000,--</u>	<u>-400.000,--</u>
Zu versteuern	365.000,--	450.000,--
Erbschaftsteuersatz Stkl. I	15%	15%
Erbschaftsteuer/SchenkSt	54.750,--	67.500,--
<b>Differenz</b> 😞		<b>+12.750,--</b>

**Vergleichsberechnung c.)**

- **30 jähriges Kind von Eltern, ertragstarkes Einzelunternehmen**

<b>WAS</b>	<b>ANSATZ BISHER - EUR -</b>	<b>GESETZESENTWURF - EUR -</b>
Bilanzwert EUR 200.000,-- Ø Jahresüberschuss/ Jahr: EUR 500.000,--		
Unterstellter Unternehmenswert <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzwert</li> <li>• wird zukunftsorientiert ermittelt, hier kann man – stark vereinfacht- z.B. von EUR 5.000.000,-- ausgehen</li> </ul>	200.000,--	5.000.000,--
Freibetrag BV	- 225.000,--	0,--
Summe	0,--	5.000.000,--
Bewertungsabschlag <ul style="list-style-type: none"> <li>• 35% (bisher)</li> <li>• 85% (neu)</li> </ul>	- wird hier nicht benötigt -	<u>4.250.000,--</u>
Summe	0,--	750.000,--
Freibetrag für Kind	- wird hier nicht benötigt -	- 400.000,--
Zu versteuern	0,--	350.000,--
Erbschaftsteuersatz Stkl. I	0%	15%
Erbschaftsteuer/SchenkSt	0,--	52.500,--
<b>Differenz</b> 😞		<b>+52.500,--</b>

**Vergleichsberechnung d.)**

- **30 jähriges Kind von Eltern, Beteiligung an GmbH (20%)**

<b>WAS</b>	<b>ANSATZ BISHER - EUR -</b>	<b>GESETZESENTWURF - EUR -</b>
Bilanzwert, anteilig: EUR 100.000,-- Ø Jahresüberschuss/ Jahr, anteilig: EUR 150.000,--; Ertragspotenzial in Zu- kunft/ Jahr, anteilig: EUR 300.000,--		
Unterstellter Unterneh- menswert <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stuttgarter Verfah- ren</li> <li>• wird zukunftsorien- tiert ermittelt, hier kann man – stark vereinfacht- z.B. von EUR 3.000.000,-- aus- gehen</li> </ul>	580.000,--	3.000.000,--
Freibetrag BV nicht, weil Anteil nicht > 25%	0,--	<u>- ohnehin kein FB mehr -</u>
Summe	580.000,--	3.000.000,--
Bewertungsabschlag <ul style="list-style-type: none"> <li>• 35% (bisher)</li> <li>• 85% (neu)- entfällt, da Anteil nicht &gt; 25%</li> </ul>	0,--	0,--
Summe	580.000,--	3.000.000,--
Freibetrag für Kind	<u>- 205.000,--</u>	<u>- 400.000,--</u>
Zu versteuern	375.000,--	2.600.000,--
Erbschaftsteuersatz Stkl. I	15%	19%
Erbschaftsteuer/SchenkSt	56.250,--	494.000,--
<b>Differenz</b> 😞		<b>+437.750,--</b>

**Fazit**

Um Erbschaftsteuer zu minimieren oder sogar komplett einzusparen, ist eine sorgfältige und rechtzeitige Nachlassplanung notwendig.

Grund zur Panik besteht jedoch nicht, sofern es sich um Vermögen „im üblichen Rahmen“ handelt. Einerseits sind die Freibeträge, die der Staat künftig beim Schenken und Vererben gewährt, relativ hoch. Andererseits kann durch individuelle Gestaltung und rechtzeitige Übertragung das vorhandene Vermögen für die Familie gesichert werden.

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen und bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kann es jedoch durch die Anwendung der „marktnahen“ Bewertungsverfahren dazu kommen, dass sich eine erhebliche Steuerbelastung ergibt, die auch durch die erhöhten Freibeträge nicht wesentlich kompensiert wird, was unsere vorhergehenden Beispiele c.) und d.) verdeutlichen sollten.

Insbesondere bei einer für die Zukunft geplanten Übertragung ertragstarker Unternehmen und Beteiligungen raten wir zu einer detaillierten Prüfung, welche Vorteile sich bei einer Übertragung nach geltendem Recht ergeben würden.